



**Beschlussvorlage**

**Informationsvorlage**

**Tischvorlage**

**Wiedervorlage**

**öffentlich**

**nichtöffentlich**

## TOP 9

<b>Gremium</b>	<b>Stadtrat</b>	<b>Amt</b>	Bauamt
<b>Datum</b>	<b>27.04.2023</b>	<b>Verfasser</b>	Herr Kröhnert

<b><u>Beratungsfolge</u></b>			
<b>Status</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
beratend	07.03.2023	TA	02/23/06

<b><u>Gegenstand</u></b>	<b>Einleitung eines weiteren B-Planaufstellungsverfahrens für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Radeburg entlang der BAB 13 auf Basis von 2 vorliegenden Anträgen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Beratung und Beschluss</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Information</b>	

## **Sachverhalt:**

### **Historie:**

Aufgrund bundespolitischer Entscheidungen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien wurde mit dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021) in Verbindung mit der Photovoltaik-Freiflächenverordnung des Freistaates Sachsen vom 02.09.2021 die Flächenkulisse zur Nutzung benachteiligter landwirtschaftlicher Flächen als Flächen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien geöffnet.

Das hat zur Folge, dass flächendeckend eine verstärkte Nachfrage von Investoren besteht, derartige Flächen zu dem ausgelobten Zweck zu nutzen.

Bereits in der Sitzung am 23.01.2023 hat der Stadtrat (nach vorheriger Beratung und Abstimmung zur Verfahrensweise mit solchen Anträgen) einen Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan zur Aufstellung von PV-Anlagen in der Nähe des Stausees Radeburg gefasst.

### **Antrag auf Aufstellung:**

Nun liegen der Stadtverwaltung 2 weitere Anträge vor, deren Flächenkulissen sich teilweise überlagern.

Zu diesen Anträgen wurde im TA am 07.03.2023 vorberaten. Im Ergebnis wurde beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, bestimmte, im Beschluss näher definierte Flächen für eine Entwicklung wie beantragt freizugeben.

Näheres geht aus dem in Anlage beigefügten Beschluss hervor.

### **Heutige Entscheidung Stadtrat**

Auf Basis des Vorschlags des Technischen Ausschusses wäre heute zu entscheiden, ob die in Anlage entsprechend gekennzeichneten Flächen (östlich der Autobahn in einer Tiefe bis zum Weg und westlich der Autobahn in einer Tiefe von 100 m - wie beantragt oder 40 m wie vom TA vorgeschlagen – jeweils gemessen von der Autobahn) für diese Entwicklung freigegeben werden sollen.

Darüber hinaus wäre es zweckmäßig, zu entscheiden, welchem der beiden Antragsteller die Aufstellung des B-Plans in Aussicht gestellt werden soll.

Antragsteller 1 beabsichtigt eine Entwicklung beider Flächen (annähernd beschlussidentisch). Antragsteller 2 beabsichtigt die Entwicklung der östlich der Autobahn gelegenen Flächen in größerer Tiefe als vom TA-Beschluss gedeckt.

Daher hat die Verwaltung zum Beschlussvorschlag 2 insgesamt 3 Entscheidungsalternativen formuliert.

### **Rechtsgrundlagen:**

BauGB  
EEG 2021  
Photovoltaik-Freiflächen-Verordnung  
FNP der Stadt Radeburg

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten der Planaufstellung und des Verfahrens sind durch den Verursacher zu tragen. Hierzu ist ein Planungsbüro vertraglich zu binden.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Lageplan Antrag 1
- Lageplan Antrag 2
- Lageplan wie durch TA vorgeschlagen

### **Beschlussvorschlag:**

- 1) Der Stadtrat beschließt, dem Vorschlag des Technischen Ausschusses zu folgen und die im Lageplan TA vorgeschlagenen Flächen für eine Entwicklung für die Nutzung von Solarenergie freizugeben.
- 2)
  - a. Dem Antragsteller 1 ist aufgrund der nahezu identischen Flächenkulisse mit der durch den TA vorgeschlagenen Fläche ein Antrag auf Aufstellung eines B-Plans zu

ermöglichen. Verfügbarkeit über die Flächen ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen.

- b. Antragsteller 2 ist die Aufstellung eines B-Plans auf der östlichen Seite der BAB 13 mit dem Hinweis auf die reduzierte Flächenkulisse zu ermöglichen.
- c. Es ist zwischen den Antragstellern Einvernehmen zu erzielen, wer die Überplanung der Flächen übernimmt und ein abgestimmter Antrag an den Stadtrat zu richten, in dem Gebietskulisse, Finanzierung der Planung und des Projekts vorab geklärt sind.

3) Die Planungskosten sind vom Antragsteller als künftigen Vorhabenträger zu übernehmen.

**Abweichender Beschluss:**

gez. Ritter  
Bürgermeisterin

gez. Kröhnert  
Amtsleiter

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

*Verteiler (verwaltungsimtern):*